



Bundesamt
für Güterverkehr

6. Süddeutsche Fahrsporthforum

Vortrag zum
Bundesfernstraßenmautgesetz
Einbaupflicht Digitales Kontrollgerät
Ladungssicherung bei Kutschen auf Anhängern



Gliederung

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

Kapitel 4

Kapitel 5

Kapitel 6

Kapitel 7

Bundesfernstraßenmautgesetz

Digitales Kontrollgerät

Ladungssicherung von Kutschen auf Anhängern



Bundesamt
für Güterverkehr

Zur Person

Sebastian Geßner

Kontrollleur beim Bundesamt für Güterverkehr

36 Jahre

Verheiratet

2 Kinder



Bundesfernstraßenmautgesetz

Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen,

1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und
2. deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt.



Die Maut ist nicht zu entrichten bei Verwendung folgender Fahrzeuge:

1. Kraftomnibusse
2. Fahrzeuge der Streitkräfte, Polizei, Feuerwehr und anderer Notdienste
3. Fahrzeuge die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden
4. Fahrzeuge von Schaustellern und Zirkusgewerbe
5. Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen

Die Maut ist nicht zu entrichten bei Verwendung folgender Fahrzeuge:

6. Land und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge
7. Elektrisch betriebene Fahrzeuge
8. Mit Erdgas betriebene Fahrzeuge im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

Das zulässige Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination wird abweichend vom § 34 der StVZO aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegebelasten berechnet.



Für den Vollzug der Mautpflicht ist darauf abzustellen, ob Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen nach ihren objektiven Merkmalen der Fahrzeug- und Aufbauart generell überwiegend dazu dienen sollen, Güter auf Straßen zu transportieren.

Zu beurteilen ist also, ob die objektiven Konstruktionsmerkmale eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination

1. generell dazu dienen sollen, Güter auf Straßen zu transportieren und

2. diese Konstruktionsmerkmale für den Transport von Gütern deutlich überwiegen.

Generelle Zweckbestimmung

In Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung muss eine generelle Zweckbestimmung vorhanden sein.

Die generelle Zweckbestimmung eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination für den Güterkraftverkehr muss unabhängig vom (subjektiven) Verwendungszweck im Einzelfall bestehen.

Generelle Zweckbestimmung

Entscheidend ist, ob das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination im Rahmen seiner bzw. ihrer typischen Zweckbestimmung für einen regelmäßigen und auf Dauer angelegten Einsatz im Güterkraftverkehr geeignet und bestimmt ist.

Auf den Transport einer Ladung sowie den mit einer Fahrt verbundenen Zweck kommt es hierbei also nicht an.



Generelle Zweckbestimmung

Für die Annahme der Mautpflicht kommt es nicht darauf an, ob im Rahmen einer Autobahnbenutzung Güterkraftverkehr im Sinne der Definition des § 1 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchgeführt wird .

Insbesondere unterliegen auch die im Werkverkehr beladen oder unbeladen eingesetzten Fahrzeuge der Mautpflicht.



Generelle Zweckbestimmung

Dies gilt auch für Fahrzeuge, die lediglich für private Zwecke (z.B. Sport, Hobbys;

oder Zwecke eines Vereins eingesetzt werden.



Mautpflicht besteht somit unabhängig davon, ob

- tatsächlich Güter befördert werden oder es sich um eine Leerfahrt handelt,
- es sich um eine Privatfahrt handelt,
- gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchgeführt wird oder
- das betreffende Fahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.



Einzel fahrende **Mehrzweckfahrzeuge**, die über eine Ausstattung zur Beförderung von Ladung verfügen.

Bei einzeln fahrenden **Mehrzweckfahrzeugen** (Fahrzeuge, die über unterschiedliche Zweckbestimmungen verfügen) kann regelmäßig von einem Überwiegen der Zweckbestimmung für die Güterbeförderung ausgegangen werden, wenn die Ladefläche oder der Laderaum **deutlich mehr als die Hälfte** der Bodenfläche oder Aufbauten des Fahrzeugs ausmacht, wobei die normale Fahrerkabine unberücksichtigt bleibt. Alsdann besteht ein **deutliches Überwiegen** der Zweckbestimmung.



Einzel fahrende **Mehrzweckfahrzeuge**, die über eine Ausstattung zur Beförderung von Ladung verfügen.



Beispiel 1:

Ein Pferdetransporter verfügt zusätzlich über ein umfassend ausgestattetes Wohnabteil, welches u.a. mit einer Toilette, Dusche, Betten, Kochgelegenheit und Wohnraum versehen ist. Der Aufbau hinter der Fahrerkabine ist in zwei klar voneinander abgrenzbare Funktionsbereiche aufgeteilt. Der Bereich des Wohnabteils erstreckt sich auf 1/3 der Aufbauten hinter der Fahrerkabine, Pferdeboxen und Sattelkammer umfassen 2/3 der Aufbauten hinter der Fahrerkabine. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs beträgt 18 t.

In diesem Beispiel besteht Mautpflicht, da eine nachhaltige Nutzlast von 12 t vorhanden ist und der für den Pferdetransport zweckbestimmte Bereich des Fahrzeugs (Laderaum aus Pferdeboxen und Sattelkammer) deutlich mehr als die Hälfte der Aufbauten des Fahrzeugs ausmacht, die Fahrerkabine ausgeklammert. Der Bereich des nicht für Transportzwecke vorgesehenen Wohnabteils ist deutlich kleiner als der für Transportzwecke vorgesehene Bereich aus Pferdeboxen und Sattelkammer.

Fahrzeugkombinationen von Mehrzweckfahrzeugen, bei welchen **sowohl** das Motorfahrzeug als auch der Anhänger über eine Ausstattung zur Beförderung von Ladung verfügt

Es können auch **Fahrzeugkombinationen von Mehrzweckfahrzeugen** (Fahrzeuge, die über unterschiedliche Zweckbestimmungen verfügen) unter die 1. Alternative fallen, bei welchen **sowohl** das Motorfahrzeug als auch der Anhänger über eine Ausstattung zur Beförderung von Ladung verfügt.



Beispiel 2:

Der Pferdetransporter aus dem Beispiel 1 ist in Fahrzeugkombination mit einem Anhänger Kutschentransporter unterwegs. Dieser verfügt über ein zulässiges Gesamtgewicht von 10 t und eine Leermasse von 5 t.

In diesem Beispiel besteht Mautpflicht, da sich der zu Beispiel 1 gewonnene Gesamteindruck des Überwiegens der Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr hier durch die Hinzunahme des reinen Transportanhängers für Kutschen mit einer zusätzlichen Nutzlast von 5 t lediglich noch **verstärkt**.

Beispiel 3:

Der Pferdetransporter aus dem Beispiel 1 ist in Fahrzeugkombination mit einem Wohnanhänger unterwegs. Dieser ist ausschließlich für den Aufenthalt von Personen vorgesehen und verfügt über ein zulässiges Gesamtgewicht von 2,5 t sowie eine Leermasse von 1,5 t. Demnach ist im Wohnanhänger lediglich die übliche Mitnahme von Zubehör desselben sowie von Reisegepäck möglich. Der Wohnanhänger ist in etwa noch einmal so groß, wie der Bereich des Wohnabteils im Beispiel 1.

In diesem Beispiel besteht keine Mautpflicht, da sich mit Blick auf die gesamte Fahrzeugkombination nun zwei in etwa gleich große Bereiche für den Aufenthalt von Personen sowie den Pferdetransport ergeben, die Fahrerkabine ausgeklammert. Ein deutliches Überwiegen der Zweckbestimmung für die Güterbeförderung ist daher nicht festzustellen.



Gliederung

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

Kapitel 4

Kapitel 5

Kapitel 6

Kapitel 7

Digitales Kontrollgerät

Digitales Kontrollgerät



Artikel 2 der Verordnung 561 / 2006

Die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten gelten grundsätzlich bei Güter- bzw. Personenbeförderungen im Straßenverkehr und zwar bei Güterbeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 tonnen übersteigt.



Beförderung im Straßenverkehr

Eine „Beförderung im Straßenverkehr“ ist jede ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen durchgeführte Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Fahrzeuges.

Die Entscheidung , ob ein Fahrzeug bzw. eine Fahrzeugkombination zur „Personen- oder Güterbeförderung“ verwendet wird, ist nach der tatsächlichen Nutzung zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolgt völlig unabhängig von der Eintragung zur Fahrzeugart in der Zulassungsbescheinigung.

Bei leeren Fahrzeugen ist wiederum das zur Güter- oder Personenbeförderung „Bestimmtsein“ maßgebend, da ein leeres Fahrzeug nicht zur Güter- oder Personenbeförderung „verwendet wird“.

Wird ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination sowohl zur Güterbeförderung als auch zur Personenbeförderung verwendet, ist jede der beiden Transportarten unabhängig voneinander für sich alleine zu beurteilen.

Wird der Tatbestand auch nur für eine der Transportarten erfüllt, unterliegt das Fahrzeug / Fahrzeugkombination den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Wohnmobile mit festeingebauten Pferdetransportboxen dienen der Güterbeförderung im Straßenverkehr. Nämlich dem Pferdetransport und unterliegen deshalb den Sozialvorschriften.

Für das Vorliegen eines Gütertransports ist es unschädlich, dass ein Fahrzeug auch mit einem Wohnwagenteil mit Übernachtungsmöglichkeiten versehen ist. Dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 165/2014 ist nicht zu entnehmen, dass das Fahrzeug ausschließlich der Güterbeförderung dienen muss.

Auch wenn keine Pferde transportiert werden, so bleibt die Bestimmung des Wohnmobiles mit eingebauten Pferdetransportboxen bestehen.

Das Fahrzeug ist bestimmt zum einen für die Personenbeförderung, zum anderen für Wohnzwecke und auch für die Güterbeförderung (Pferdetransport).



Der Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr für Wohnmobile mit eingebauten Pferdetransportboxen ist grundsätzlich eröffnet.

Ausnahmetatbestand Art. 3 VO 561 / 2006 oder § 18 FPersV



Artikel 3 Buchstabe h VO 561 / 2006

“Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 tonnen, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden“.

Eine „nichtgewerbliche Güterbeförderung“ liegt vor, wenn eine Privatperson eine Güterbeförderung auf eigene Rechnung und ausschließlich im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung durchführt.

Wird also ein Wohnmobil mit eingebauten Pferdetransportboxen von einer Privatperson im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung z.B. für den Transport der eigenen Pferde zu einem Reitturnier genutzt, so greift hier die Ausnahme.
Allerdings bis zu einer Höchstmasse von 7,5 tonnen.

Dies bedeutet, dass Fahrzeuge / Fahrzeugkombinationen mit einer zHM von mehr als 7,5 tonnen unabhängig davon, ob diese zu einer gewerblichen oder einer nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden, den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen und mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein müssen, der ordnungsgemäß betrieben werden muss.



Gliederung

Kapitel 1

Kapitel 2

Kapitel 3

Kapitel 4

Kapitel 5

Kapitel 6

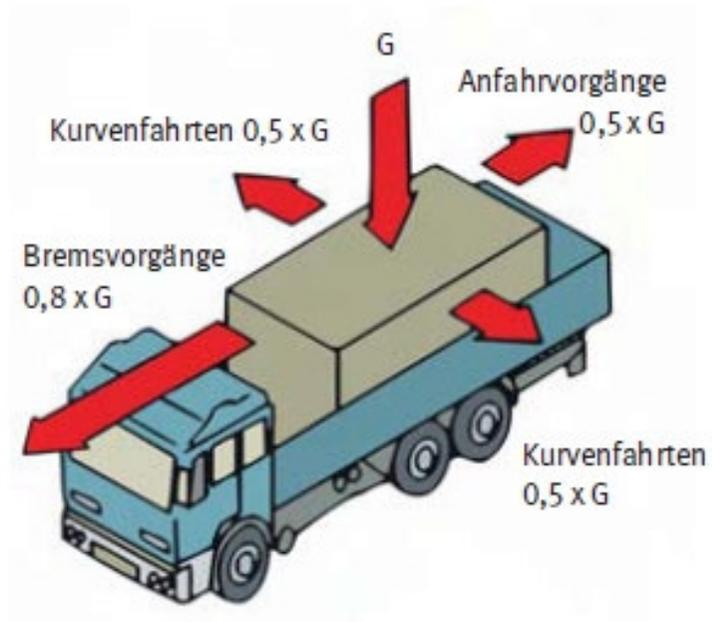
Kapitel 7

Ladungssicherung von Kutschen auf Anhängern



Ladungssicherung

G = Gewicht der Ladung





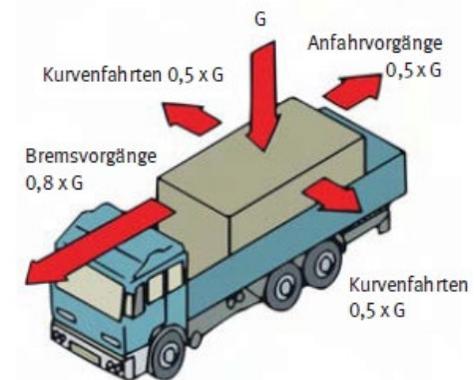
Grundsätze der Ladungssicherung

80 % des Ladungsgewichtes nach **vorne**

50 % des Ladungsgewichtes zur **Seite**

50 % des Ladungsgewichtes nach **hinten**

G = Gewicht der Ladung

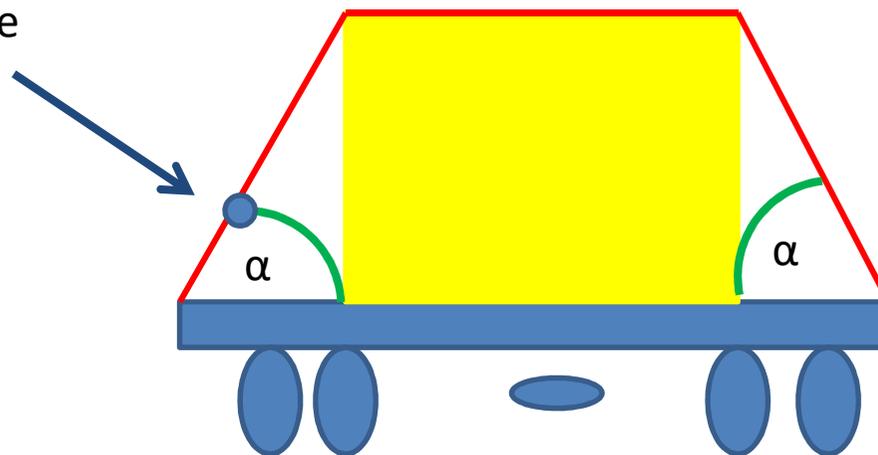




Methoden der Sicherung

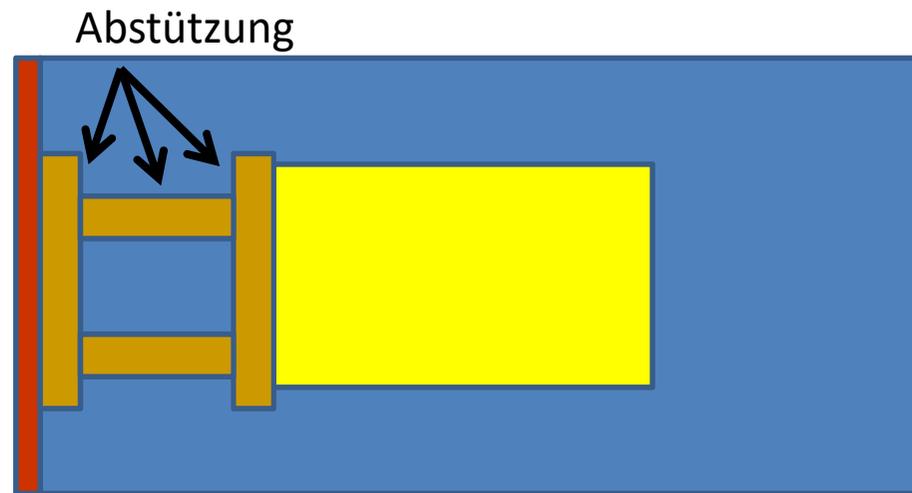
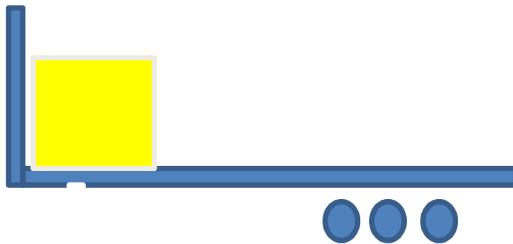
Niederzurren

Ratsche



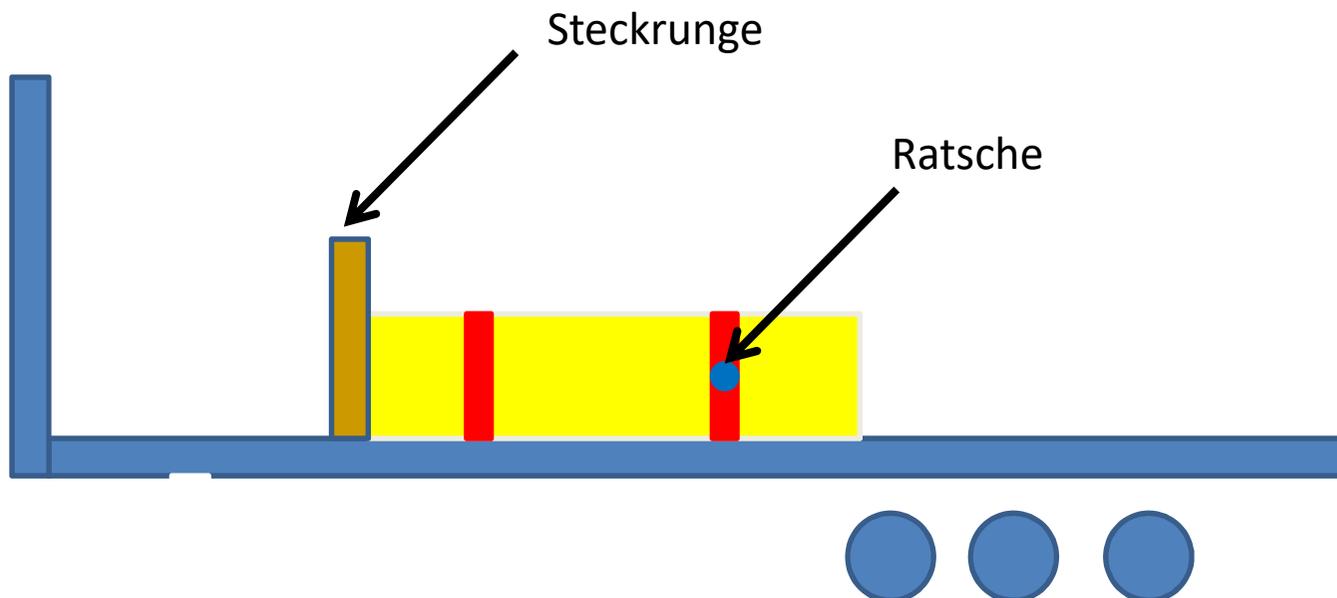


Formschluss





Kombination aus Kraft- und Formschluss





Bundesamt
für Güterverkehr

Vielen Dank.

Bundesamt für Güterverkehr

Stuttgart: Schloßstraße 49
70174 Stuttgart
Postfach: 10 07 43, 70006 Stuttgart
Telefon: (0711) 61 5557-0
Telefax: (0711) 61 5557-88
E-Mail: sb1-stuttgart@bag.bund.de
Internet: www.bag.bund.de